

Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Marktsatzung NdhMarktS)

- Präambel -

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Nordhausen betreibt das Rolandsfest und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Rolandsfest wird im folgenden Bereich durchgeführt:
 - Platz vor Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz), Kranichstraße von Kreisel Pferdemarkt bis Kreisel Kornmarkt, Kornmarkt, Töpferstraße von Kreisel Kornmarkt bis Einmündung Käthe-Kollwitz-Straße, Parkplatz Am Petersberg, Rautenstraße, Petersberg und Gehegeplatz.

Die Flächen des Rolandsfestes sind in Lageplänen als Anlagen 1a, 1b und 1c zu dieser Satzung durch farbige Schraffur dargestellt.

- (3) Der Weihnachtsmarkt wird im folgenden Bereich durchgeführt:
 - Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz)
 - Markt (Fläche zwischen Lutherplatz und Nikolaiplatz)
 - Lutherplatz
 - Nikolaiplatz ohne Leseterrasse
 - Gehweg Südseite Kornmarkt
 - Gehweg Südseite Töpferstraße von Kornmarkt bis Höhe Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz)
 - Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz)
 - Bahnhofstraße (zwischen Uferstraße und Bahnhofplatz)

Die Flächen des Weihnachtsmarktes sind in Lageplänen als Anlage 2a und 2b zu dieser Satzung durch farbige Schraffur dargestellt.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Das Rolandsfest findet vom zweiten Freitag des Monats Juni bis zum darauffolgenden Sonntag statt. Fällt ein Veranstaltungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet das Rolandsfest vom dritten Freitag des Monats Juni bis zum darauffolgenden Sonntag statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet vom Freitag vor dem 1. Adventssonntag längstens bis 31. Dezember statt.

- (3) Die Stadt Nordhausen kann die Marktbereiche und die Marktzeiten nur wegen außerordentlicher Gründe, wie zum Beispiel durch höhere Gewalt, Unwetter oder anstehende Baumaßnahmen vorübergehend verlegen bzw. ändern.

§ 3 Marktangebot

- (1) Auf dem Rolandsfest darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Weiterhin können Fahrgeschäfte ihre Dienstleistungen anbieten. Das Rolandsfest ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse. Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind, mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften, nicht zugelassen.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Rolandsfestes und des Weihnachtsmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Stadt Nordhausen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Nordhausen kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Nordhausen beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6**Bekanntmachung der Märkte und allgemeine Regeln für die Bewerbung zum Rolandsfest/Weihnachtsmarkt**

- (1) Die Veranstaltung Rolandsfest wird am 30. November des Vorjahres, der Weihnachtsmarkt wird am 31. Januar des Veranstaltungsjahres ortsüblich und auf der Webseite der Stadt Nordhausen www.nordhausen.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Sortiment-Gruppen mit dem vorgesehenen prozentualen Anteil von Anbietern dargestellt.
- (2) Bewerbungen für eine Teilnahme am Rolandsfest sind ab der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch bis zum 1. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder bei der Stadtverwaltung Nordhausen zu stellen. Entscheidend ist der E-Mail-Eingang bzw. Posteingang.
- (3) Bewerbungen für eine Teilnahme am Weihnachtsmarkt sind ab der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder bei der Stadtverwaltung Nordhausen zu stellen. Entscheidend sind der E-Mail-Eingang bzw. der Posteingang.
- (4) Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und genaue Größe des Geschäfts, die benötigten Energieanschlusswerte sowie Wasserversorgung anzugeben. Das Angebot sowie der Aufbau und die Gestaltung des Standes sind in einer aussagekräftigen Beschreibung darzulegen. Näheres regelt die Vergaberichtlinie nach §7 Abs. 1. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bewerbungen von Bewerbern, die sich auf mehr als ein Jahr beziehen und bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingehen, werden nur für das kommende Rolandsfest bzw. den kommenden Weihnachtsmarkt berücksichtigt.

§ 7**Allgemeine Regeln für die Zulassung zum Rolandsfest/Weihnachtsmarkt**

- (1) Der Oberbürgermeister wird unter Einbeziehung des zuständigen Ausschusses ermächtigt, Richtlinien über die Vergabe des Rolandsfestes und des Weihnachtsmarktes zu erlassen. Die Richtlinien umfassen Regelungen zu den Zulassungskriterien, zum Vergabeverfahren, zur Standgestaltung, zur Vergabe stadteigener Verkaufsstände sowie zum Punktecatalog.
- (2) Jede Person, die Waren oder Leistungen auf dem Weihnachtsmarkt/ Rolandsfest anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Stadt Nordhausen. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, können die zuzulassenden Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien in einzelne Angebotskategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt werden.

- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall erfolgt die Auswahl nach den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien;
 - b. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c. die Bewerberin oder der Bewerber oder eine beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - d. die Stadt Nordhausen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zum Bewerbungstichtag noch fällige rechtsverbindliche Forderungen, gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat.
- (5) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a. der Standplatz ganz oder teilweise kurzfristig aus nicht vorhergesehenen tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann und keine geeigneten Ersatzflächen zur Verfügung stehen,
 - b. die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
 - c. die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - d. die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder
 - e. der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde oder nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht.

§ 8

Allgemeine Regeln zur Teilnahme am Rolandsfest/Weihnachtsmarkt

- (1) Auf dem jeweiligen Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche nutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (3) Beim Rolandsfest ist für den Verkauf von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle Einweggeschirr zulässig. Für den Verkauf von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist Mehrweggeschirr mit Pfand, außer Glas und Keramik, zu verwenden. Beim Verkauf von Wein oder weinhaltigen Getränken können auch Pfandgläser verwendet werden.

- (4) Beim Weihnachtsmarkt dürfen Getränke nur in durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten einheitlichen Pfandgläsern verkauft werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen zum Rolandsfest sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen des Weihnachtsmarktes sollen in der Regel aus Naturholz bestehen, und immer mit einer weihnachtstypischen Dekoration und einer weihnachtstypischen und funktionierenden Beleuchtung versehen sein. Dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung ist Rechnung zu tragen
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben ihre Informationspflichten gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) zu beachten.
- (8) Versorgungsstände haben mit einem handelsüblichen elektronischen Energiezähler ausgestattet und angeschlossen zu sein. Für Versorgungsstände ohne Zählerinrichtung wird eine Verbrauchspauschale angesetzt.

§ 10 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände zum Rolandsfest darf frühestens am Vortag ab 18:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze bis 12:00 Uhr des Veranstaltungsbegins nicht belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

- (4) Die zugewiesenen Standplätze zum Rolandsfest müssen vier Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- (5) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen vor Marktschluss ist nur mit vorheriger Zustimmung der Marktaufsicht erlaubt.
- (6) Die von der Strom- und Wasserverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden Leitungen, sind vom Standinhaber ausreichend bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrenfrei (z. B. durch Kabelbrücken) zu verlegen.
- (7) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.

§ 11

Fahrzeugverkehr

- (1) Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten für Pflegedienste auf Antrag.
- (2) Mit Ausnahme von Verkaufswagen und -anhängern dürfen während der Marktzeit im Marktbereich keine Fahrzeuge (auch Motorräder, Mopeds, Mofas oder ähnliches) mitgeführt oder abgestellt werden. Fahrräder müssen geschoben werden.

§ 12

Kennzeichnung der Waren, Preisauszeichnung

Alle Waren sind, unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 13

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen (Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden),
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. Megaphone und sonstige Tonträger ohne Genehmigung der Stadt Nordhausen zu verwenden,

5. Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,
6. sich bettelnd oder berauscht während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 14

Reinigung und Sauberhaltung des Marktes, Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis 5 m um den Stand verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art auf öffentliche Flächen des jeweiligen Marktgeländes (z. B. auch in den Gängen zwischen den Verkaufsständen) zu werfen oder von außen in den jeweiligen Marktbereich zu bringen, um sie dort zu beseitigen.
- (4) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes durch den Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Imbiss- und Getränkestände haben Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und in einer, dem Charakter des Marktes und ihres Standes angepassten Form und Größe aufzustellen. Beim Weihnachtsmarkt sind die Abfallbehälter mit Naturholz zu umkleiden.
- (6) Sämtliche Flüssigkeiten und Reinigungsmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Es sind keine Abwässer oder sonstige flüssige oder feste Stoffe im Wurzelbereich von Bäumen (Baumscheiben), Sträuchern und Rabatten zu entsorgen.

§ 15

Entgelte

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Nordhausen privatrechtliche Entgelte nach der vom Stadtrat beschlossenen Entgeltordnung für das Rolandsfest und den Weihnachtsmarkt.

Die privatrechtlichen Entgelte werden gegenüber dem Marktbenutzer durch Rechnung als Kostenvorschuss erhoben. Wird durch den Marktbenutzer das privatrechtliche Entgelt nicht bis zum festgesetzten Fälligkeitstag und auch nicht bis zum offiziellen Beginn des Rolandsfestes bzw. Weihnachtsmarktes bezahlt, wird dieser vom Rolandsfest bzw. Weihnachtsmarkt ausgeschlossen.

§ 16

Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei der Stadt Nordhausen abzuliefern.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 und 5 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 9 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 9 die Verkaufseinrichtung nicht ununterbrochen offen hält oder bei Dunkelheit nicht entsprechend beleuchtet,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 früher als 2 Stunden mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 10 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nach 3 Stunden nicht geräumt hat,
 8. entgegen § 10 Abs. 6 Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrenfrei verlegt,
 9. entgegen § 10 Abs. 5 ein Abbau ohne ausdrückliche Genehmigung erfolgt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren außerhalb der Verkaufsstände anbietet,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 Megaphone und sonstige Tonträger ohne Genehmigung der Stadt Nordhausen verwendet,
 17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Hunde oder andere Tiere auf den Markt frei umherlaufen lässt oder sie so führt, dass sie Lebensmittel berühren können,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt oder sich in einem berauschten Zustand dort aufhält,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 bis 6 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
 20. entgegen § 8 Abs. 3 Glas- und Keramikgeschirr verwendet, gegen die Pfandregelung beim Verkauf von Getränken zuwiderhandelt
 21. entgegen § 8 Abs. 4, der Pfandregelung beim Verkauf von Getränken zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Nordhausen.

§ 18 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

Für das Verfahren nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung in Bezug über die Genehmigungsfiktion (z. Z. §42 a ThürVwVfG) und das Verfahren über die einheitliche Stelle (z. Z. §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 22. Mai 2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlagen: 1a; 1b und 1c
2a ; 2b

Flächen Rolandsfest
Flächen Weihnachtsmarkt

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

22.06.2018

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.
6/2018 vom 4.7.2018

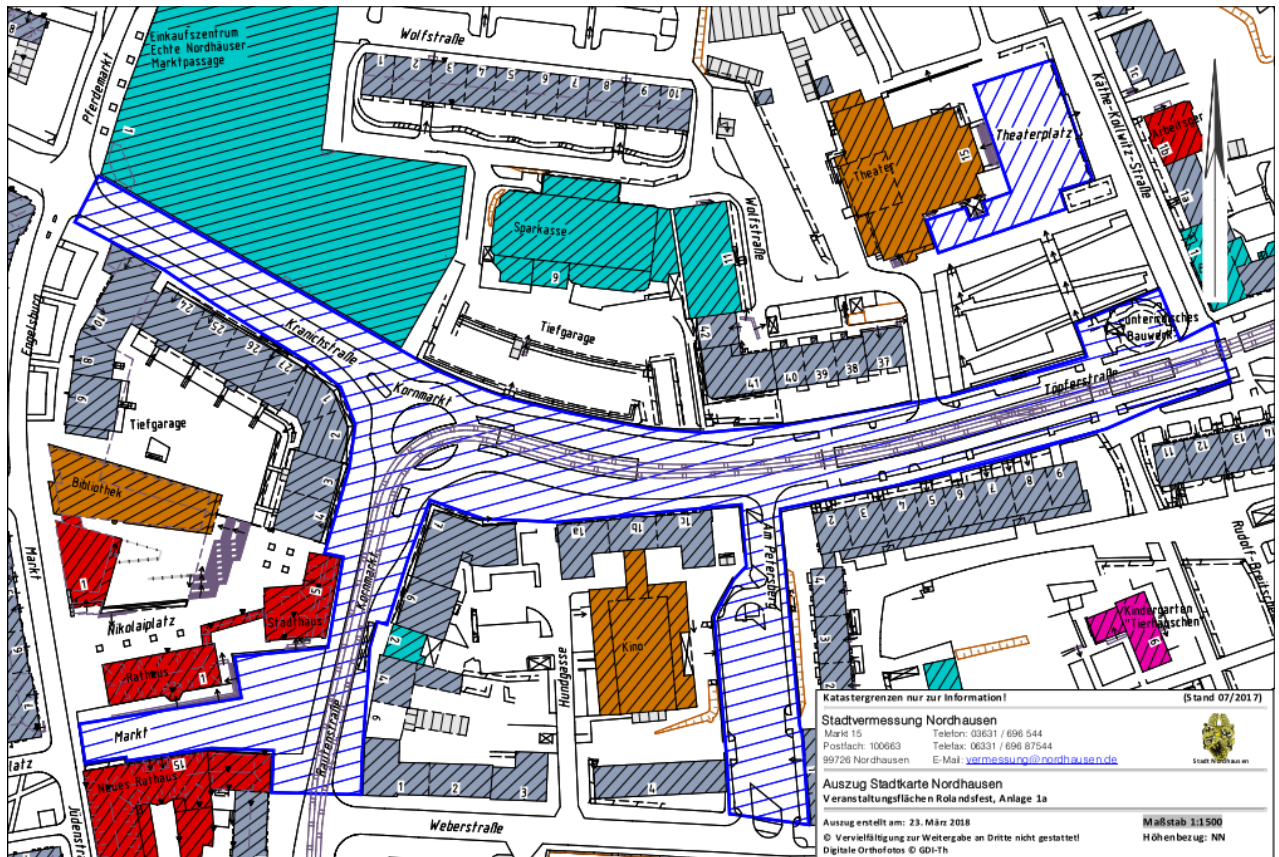
28.03.2019

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung im
„Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 3/2019 vom 17.04.2019

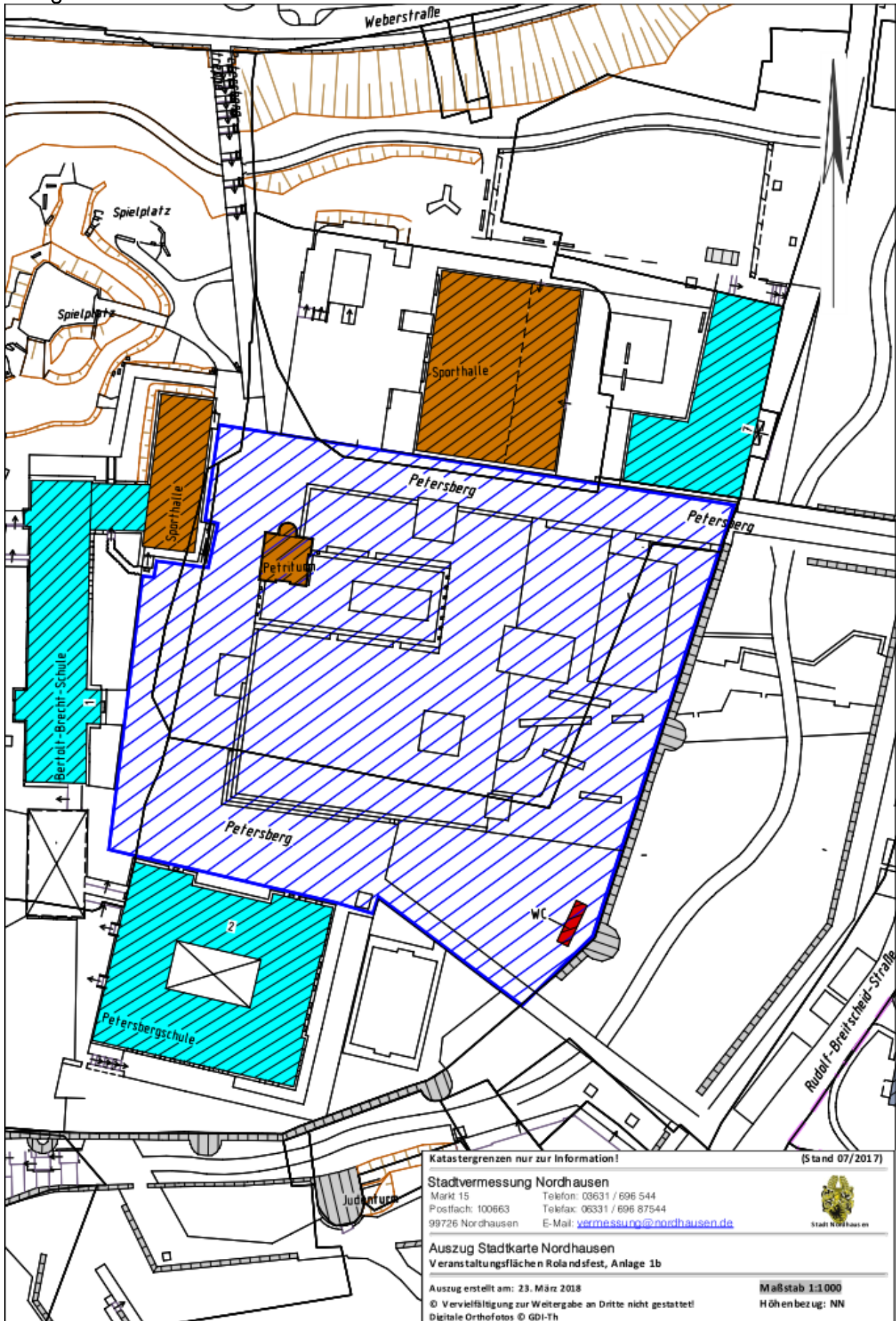
07.07.2025

Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung im
„Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 10/2024 vom
31.05.2024

Anlage 1a



Anlage 1 b



Katastergrenzen nur zur Information! (Stand 07/2017)

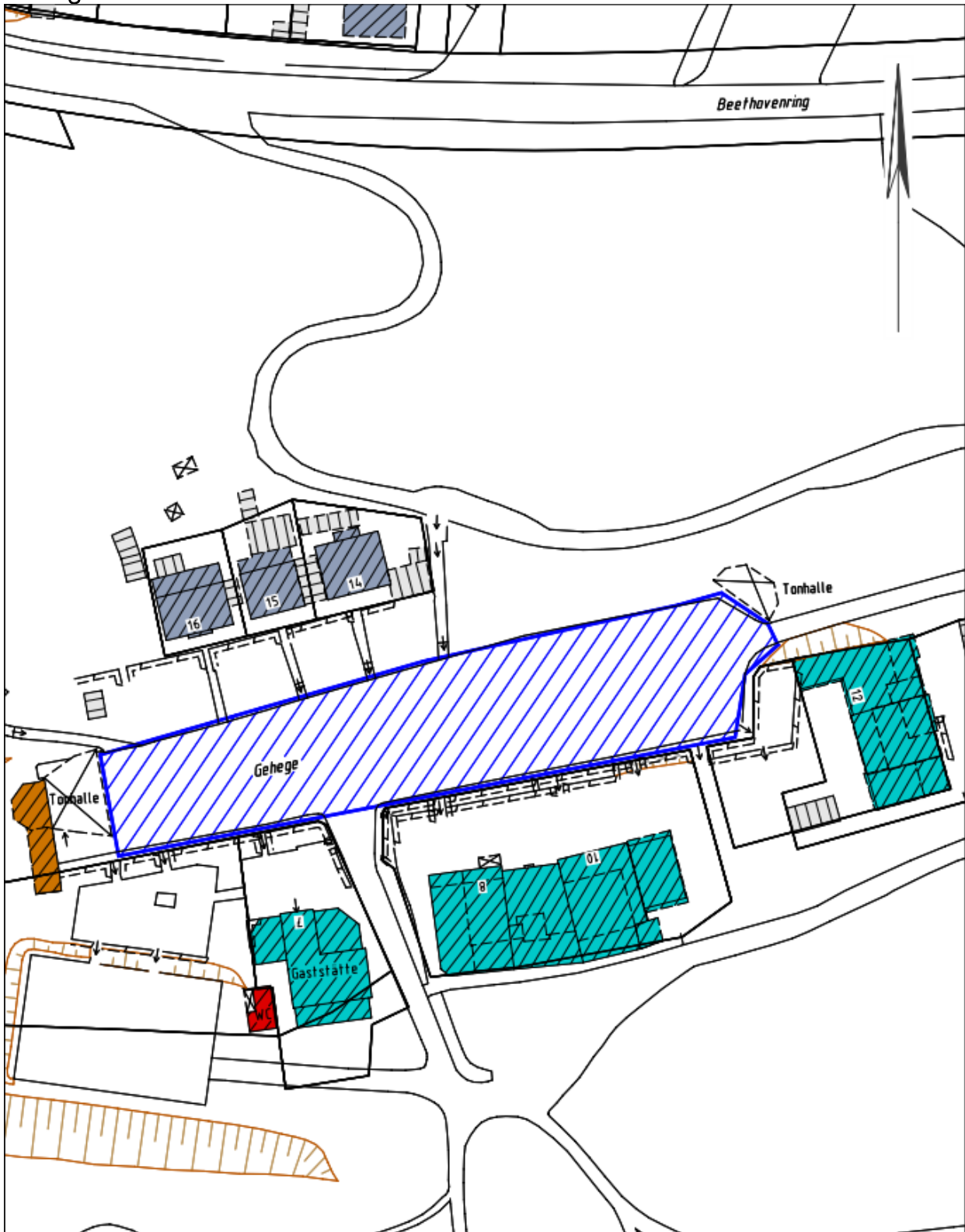
Stadtvermessung Nordhausen
 Markt 15 Telefon: 03631 / 696 544
 Postfach: 100663 Telefax: 03631 / 696 87544
 99726 Nordhausen E-Mail: vermessung@nordhausen.de

Auszug Stadtkarte Nordhausen
 Veranlassungsfäche n Rolandfest, Anlage 1b

Auszug erstellt am: 23. März 2018 Maßstab 1:1000
 © Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet! Höhen bezug: NN
 Digitale Orthofotos © GDI-TM



Anlage 1 c



Katastergrenzen nur zur Information! (Stand 07/2017)

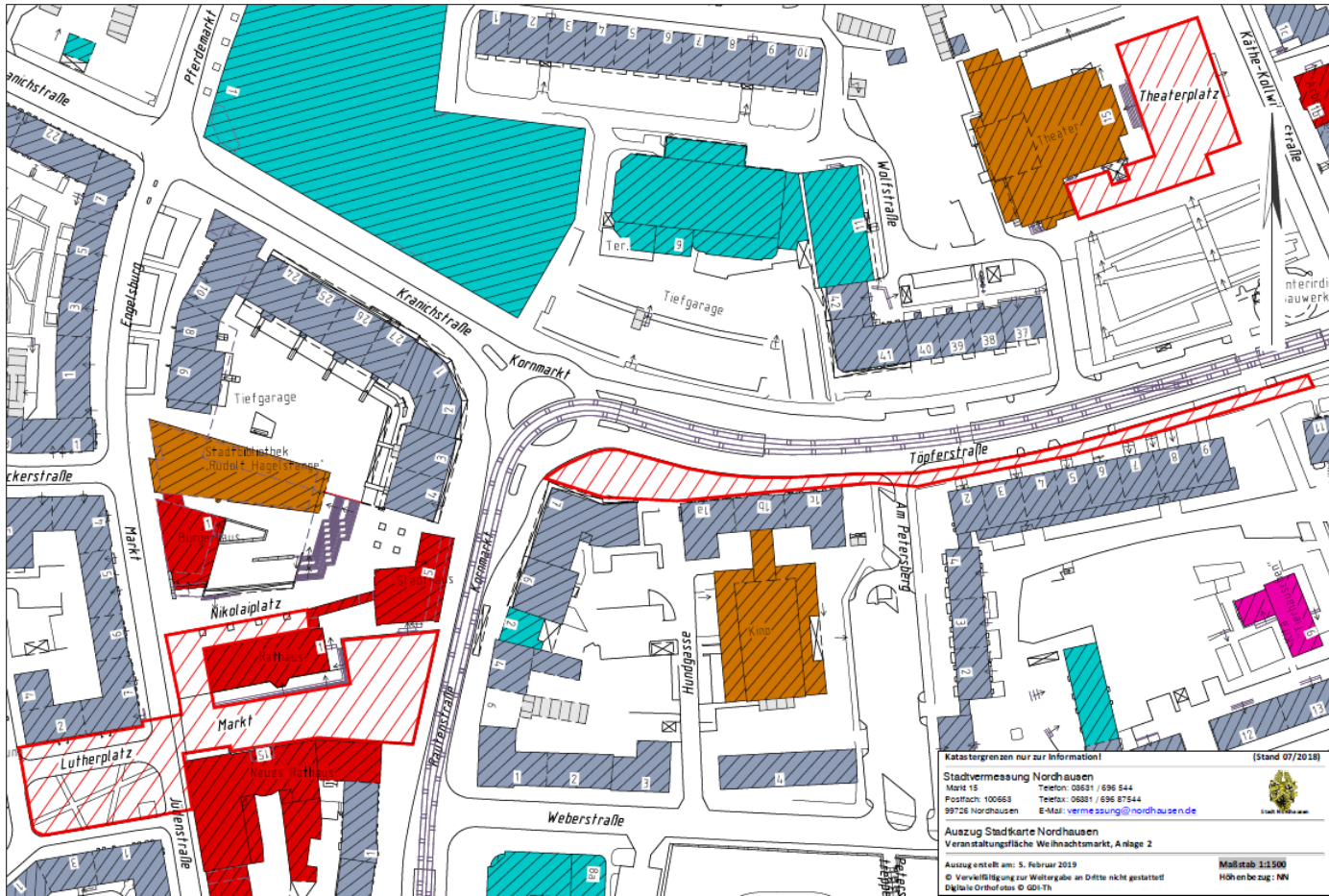
Stadtvermessung Nordhausen
 Markt 15 Telefon: 03631 / 696 544
 Postfach: 100663 Telefax: 03631 / 696 87544
 99726 Nordhausen E-Mail: vermessung@nordhausen.de


Stadt Nordhausen

Auszug Stadtkarte Nordhausen
 Veranstaltungsflächen Rolandsfest, Anlage 1c

Auszug erstellt am: 23. März 2018 Maßstab 1:1.000
 © Vervielfältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet! Höhenbezug: NN
 Digitale Orthofotos © GDI-Th

Anlage 2a



Anlage 2b

